

## ***Richtlinien zur Förderung Freier Träger von Krippen in der Stadt Dreieich***

### **I. Voraussetzungen für die Förderung sind:**

- die Vorlage der Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII);
  - die Vorlage der Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beim Kreis Offenbach;
  - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Trägers durch das Finanzamt;
  - die Sicherstellung der Betriebsführung durch Fachkräfte auf dem Mindestniveau des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKifög) in der jeweils gültigen Fassung;
  - der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Träger und der Stadt Dreieich, in dem die wechselseitig zu erbringenden Leistungen geregelt sind;
  - die Verpflichtung des Trägers zur Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Dreieich im Sinne des Einwohnermelderechts, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - der Verzicht des Trägers auf die Entrichtung zusätzlicher Aufnahmegebühren, Darlehen u. ä. Forderungen gegenüber Eltern; die Aufnahme eines Kindes auf die Anmelde-liste ist jedem Dreieicher Elternteil unabhängig von Vereinszugehörigkeit oder Anmeldegebühr zu ermöglichen;
  - die Verpflichtung des Trägers zu einer sachgerechten und wirtschaftlichen Verwendung der erhaltenen städtischen Zuschüsse;
  - die unaufgeforderte Vorlage einer Aufstellung aller betreuten Kinder zum Beginn des 4. Quartals (spät. 15.10./ Stand 1.10.);
  - die unaufgeforderte Vorlage einer Kopie der jährlichen statistischen Meldedaten zum 1. März an das Hessische Statistische Landesamt;
  - das Einräumen des Prüfrechts durch den Magistrat der Stadt Dreieich in Verbindung mit entsprechender Offenlegung der Finanzierung
- sowie
- die unverzügliche und vollständige Information der Stadt Dreieich durch den Träger über besondere und außergewöhnliche Angelegenheiten; ebenso, wenn die Stadt zu konkreten Einzelfällen eine Auskunft wünscht.

## II. Als fachliche Standards sind sicherzustellen:

- die Bereitstellung von Fachpersonal gemäß den Vorgaben des HessKiföG bzw. der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder von 2008 (Mindestverordnung – MVO) bis zum Ende der Übergangsregelung;
  - eine Bezahlung der Fachkräfte in Anlehnung an den jeweils gültigen Tarif TVöD;
  - die Möglichkeit für das Fachpersonal berufsbezogene Fortbildungen im Umfang von 5 Tagen im Jahr in Anspruch zu nehmen;
  - eine Konzeption, die auf den Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans beruht;
  - die Gestaltung der Eingewöhnungszeit in Anlehnung an das Berliner Modell mit einem Zeitumfang von 2 Wochen sowie eine aktive Begleitung des Übergangs in den Kindergarten;
  - die aktive Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft;
  - die Wahl eines Elternbeirats gemäß § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB);
  - max. 20 Schließtage im Jahr im Sinne von Vereinbarkeit von Familie und Beruf; darüber hinaus zusätzlich max. 3 Konzeptionstage analog städtischem Standard
- sowie
- eine Öffnungszeit von täglich mindestens 6 Stunden im Sinne von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Näheres wird in einem gesonderten Vertrag geregelt).

## III. Wirtschaftsplan und Förderzusage, Wirtschaftsführung und Verwendungsnachweis

1. Bis spätestens 31.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt einen **Wirtschaftsplanentwurf** gemäß Anlage 1 für das darauf folgende Kalenderjahr in elektronischer (Hinweis: Datei wird seitens Stadt zur Verfügung gestellt) und schriftlicher Form zur Genehmigung vor. In diesem sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Ein Stellenplan ist beizufügen.
2. Die Stadt prüft nach Vorlage des Wirtschaftsplanentwurfes dessen Genehmigungsfähigkeit. Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit sind die in dieser Förderrichtlinie vereinbarten Standards. Die Zuschussgewährung für das Planjahr setzt die Genehmigung des Wirtschaftsplanentwurfs voraus. Die Förderzusage an den Träger über die Zuschussgewährung erfolgt unter Vorbehalt des genehmigten städtischen Haushaltes.
3. Der Träger verpflichtet sich zu sparsamer und wirtschaftlicher Führung der Kindertagesstätten.

4. Spätestens zum 31.03. eines Jahres legt der Träger die durch einen Steuerberater geprüfte Ergebnisfeststellung (Gewinn-/Verlustrechnung oder Einnahme-/Überschussrechnung), sowie den **Verwendungsnachweis** gem. Anlage 2 für das Vorjahr unaufgefordert vor.
5. Die Belege sind nach Abschluss des Haushaltsjahres 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt nach Aufforderung zur Einsicht offen zu legen.

### IV. Betriebskosten

In den Betriebskosten der Kindertagesstätten **sind enthalten** die Personalkosten, die Sach- und Verwaltungskosten.

- a) Die **Personalkosten** umfassen alle Kosten für die pädagogischen Fachkräfte und andere für die Betreuung erforderlichen Mitarbeiter der Kindertagesstätte inkl. Fortbildungskosten. Die Kosten für die pädagogischen Fachkräfte orientieren sich an dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kosten für Fortbildung etc. für die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen sind bis zu einem Betrag von jährlich 200 € pro pädagogische Fachkraft (Vollzeit) abrechnungsfähig. Der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannte Personalbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- Personalbemessung gemäß HessKiföG;
- zzgl. 25% der Personalbemessung (gemäß HessKiföG ohne Berücksichtigung der 15% Ausfallzeiten) für Verfügungszeit und Leitungstätigkeit.

Praktikantinnen/ Praktikanten oder Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten können beschäftigt werden, sofern diese unentgeltlich arbeiten. Bei Zahlung von Vergütung bedarf die Beschäftigung von Praktikantinnen/Praktikanten, *Buftis*, *FSJ-Kräften* oder Sozialassistentinnen/Sozialassistenten der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.

Im Rahmen der Betriebskostenförderung durch die Stadt darf hinsichtlich der Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte weder eine Besserstellung noch eine Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der freien Träger gegenüber den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern in den Kindertagesstätten der Stadt erfolgen.

- b) Zu den **Sachkosten** zählen die Kosten für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte einschließlich der Bewirtschaftungskosten in einem wirtschaftlich angemessenen Umfang.

Dazu gehören:

Reinigungskräfte oder Reinigungskosten, Kosten für Hauswirtschaftskräfte oder Verpflegungskosten (Catering), Gebäudekosten, Versicherungen, Betriebskosten, (vgl. Anlage Finanzierungskonzept). Die Ausgaben im Sachkostenbereich sind gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen der Ausgaben für die laufende Bauunterhaltung. Ersatzbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände und Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen erfolgen durch den Träger im Rahmen der dafür bereit gestellten Mittel.

- c) Tatsächlich anfallende **Verwaltungskosten** (z.B. Steuerberatungskosten - keine Elternleistung) werden bis maximal 3,5% der Personal- und Sachkosten anerkannt.

## V. Elternentgelte und Einnahmen

1. Der Träger hat alle Einnahmemöglichkeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien des Landes Hessen und des Kreises Offenbach auszuschöpfen und entsprechende Anträge fristgerecht zu stellen.  
Einnahmeausfälle, die auf nicht korrekte oder verspätete Antragsstellung zurück zu führen sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Trägers.
2. Die Einnahmen der Kindertagesstätte werden wie folgt definiert:
  - a) Elternentgelte
  - b) Kosten für Hygieneartikel und Verpflegung
  - c) Zuwendungen/ Zuschüsse des Landes oder sonstiger Zuwendungsgeber
  - d) Spenden
  - e) Erstattungsleistungen sowie alle sonstigen Einnahmen, die sich aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.
3. Elternentgelte sind in der Höhe der geltenden Beiträge vergleichbarer städtischer Kindertagesstätten zu erheben. Besondere Leistungen bzw. Angebotsprofile gehen zu Lasten der Elternschaft.
4. Kosten für Hygieneartikel und Verpflegung müssen kostendeckend von den Eltern erhoben werden.
5. Es liegt in der Verantwortung des Trägers die Elternentgelte einzuziehen. Sind Eltern mit der Zahlung im Verzug, treibt der Träger die Entgelte mittels Mahnverfahren ein.
6. Der Träger bemüht sich kontinuierlich um einrichtungsbezogene und zweckgebundene Spenden für die Kindertagesstätte und setzt diese entsprechend ein.

## VI. Städtischer Zuschuss für ungedeckte Betriebskosten

1. Die Stadt leistet vierteljährlich Abschlagszahlungen jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres gemäß Förderzusage (siehe III. Nr. 2).
2. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises (siehe III. Nr. 4) erfolgt die Endabrechnung über den städtischen Zuschuss.
3. Ein Überschuss ist vom Träger abzüglich einer „Rücklage für Neuanschaffungen“ binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Feststellung zurück zu erstatten. Als Rücklage für Neuanschaffung werden jährlich maximal 2.000,00 € pro Gruppe berücksichtigt. Die Gesamtrücklage des Trägers darf einen Betrag von 4.000,00 € pro Gruppe nicht überschreiten, Überschreitungen sind grundsätzlich zu erstatten, über Ausnahmen entscheidet die Stadt auf Antrag (z.B. Ansparen für größere Investitionen).
4. Mehrausgaben bei Einzelpositionen im Sachkostenbereich sind im Rahmen des Deckungskreislaufs auszugleichen.

5. Eine unvorhersehbare und unvermeidbare Unterdeckung bei den Personal- und Sachkosten kann auf Antrag durch die Stadt ausgeglichen werden.

### VII. Städtische Investitionsförderung

1. Die Stadt beteiligt sich an **notwendigen investiven Neuanschaffungen** nach Abzug der möglichen Drittförderungen. In einem solchen Fall ist spätestens mit Abgabe des Wirtschaftsplanentwurfs für das Folgejahr (siehe III. Nr. 1) ein detaillierter Einzelantrag, aus dem die Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme hervorgehen, vom Träger vorzulegen. Der Träger finanziert die Maßnahme vorrangig über die zu bildende „Rücklage für Neuanschaffungen“ (siehe VI. Nr. 3). Über den Umfang der weiteren städtischen Beteiligung entscheidet die Stadt im Einzelfall.
2. Die Stadt beteiligt sich an den **investiven Ausgaben für die notwendige bauliche Unterhaltung** nach Abzug der möglichen Drittförderungen. In einem solchen Fall ist spätestens mit Abgabe des Wirtschaftsplanentwurfs für das Folgejahr (siehe Nr. III. Nr. 1) ein detaillierter Einzelantrag, aus dem die Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme hervorgehen, vom Träger vorzulegen. Über den Umfang der städtischen Beteiligung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

### VIII. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen entscheidet der Magistrat über die Förderung. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.3.2010 zur Förderung Freier Träger von Krabbelstuben in der Stadt Dreieich außer Kraft.

Dreieich, den 19. Dezember 2014

STADT DREIEICH  
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer  
Bürgermeister